

Geschäftsordnung für die Umweltinitiative Lippe e.G (UIL)

I N H A L T

	Seite
§ 1 Beitritt zur Genossenschaft, weitere Anteile	2
§ 2 Mitgliederliste	2
§ 3 Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung	2
§ 4 Beschlussfassung auf der Generalversammlung	3
§ 5 Beschluss über den Jahresabschluss	3
§ 6 Behandlung des Prüfberichtes	3
§ 7 Protokoll der Generalversammlung	4
§ 8 Vorstand - Wahl und Abberufung	4
§ 9 Vorstand - Stellvertretung	4
§ 10 Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder	4
§ 11 Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit	5
§ 12 Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten	5
§ 13 Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern	5
§ 14 Protokoll der Aufsichtsratsitzungen	6
§ 15 Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder	6
§ 16 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat	6
§ 17 Vergabe von Aufträgen	6
§ 18 Buchführung und Jahresabschluss	7
§ 19 Verteilung von Gewinn und Verlust	7
§ 20 Schwerwiegende Verluste	7
§ 21 Übertragung des Geschäftsguthabens	8
§ 22 Kündigung der Mitgliedschaft	8
§ 23 Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern	8
§ 24 Änderung der Satzung und der Besonderen Geschäftsordnung	8

§ 1 Beitritt zur Genossenschaft, weitere Geschäftsanteile

Die Beitrittserklärung wird als Anlage 1 zur Geschäftsordnung beigelegt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme institutioneller Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat nach Ablauf der Widerrufsfrist von 2 Wochen.

§ 2 Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine nummerierte Mitgliederliste zu führen. Die Mitgliederliste enthält neben den persönlichen Daten des Mitglieds und der Inhalte der Beitrittserklärung auch den Vermerk, ob es sich um ein Mitglied oder ein institutionelles Mitglied handelt. Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied bei der Genossenschaft eingesehen werden.

§ 3 Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte bis spätestens zum 30.06. des Jahres durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird.

Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Unterlässt der

Vorstand die erforderliche Einberufung einer Generalversammlung, so ist sie durch den Aufsichtsrat einzuberufen.

Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.

In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). Die Einladungsfrist und die Leitung der Generalversammlung ergeben sich aus der Satzung.

§ 4 Beschlussfassung auf der Generalversammlung, Vertretung

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt. **Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme und können von den institutionellen Mitgliedern nicht überstimmt werden.** Sofern für das Zustandekommen von Beschlüssen, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, können solche Beschlüsse von institutionellen Mitgliedern nicht verhindert werden.

Erhalten bei Wahlen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit als Sitze zu vergeben sind, so ist der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet nach einer ergebnislosen Stichwahl das Los. Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied ergibt sich aus der Satzung.

Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Die Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich (mit Unterschrift des bevollmächtigenden Mitgliedes). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Mitglieder und institutionelle Mitglieder sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG untereinander verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft eng zusammen.

§ 5 Beschluss über den Jahresabschluss

Die Generalversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Der Jahresabschluss (und gegebenenfalls der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen auf Anforderung elektronisch oder schriftlich per Post zugeleitet werden.

Jedes Mitglied, erhält auf seinen schriftlichen Antrag auf seine Kosten weitere Kopien des Jahresabschlusses (und gegebenenfalls des Lageberichtes), sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates.

§ 6 Behandlung des Prüfungsberichtes

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Auf der Generalversammlung ist das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu verlesen. Die Annahme des Prüfungsergebnisses ist zu beschließen.

Die Generalversammlung kann weitere Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

§ 7 Protokoll der Generalversammlung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Generalversammlung
- Name des Versammlungsleiters der Generalversammlung
- Wortlaut der Beschlüsse der Generalversammlung
- Feststellungen des Vorsitzenden über die Mehrheit bei der Beschlussfassung (bei Wahlen mit der Annahmeerklärung des /der Gewählten).

Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Dem Protokoll sind eine Kopie der Einladung zur Generalversammlung sowie ein Vermerk über deren Versand beizufügen.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

§ 8 Vorstand - Wahl und Abberufung

Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat berufen. Die Berufung muss aus dem Kreis der Mitglieder erfolgen. Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Sie ist jederzeit möglich und erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Mit den Vorständen sind Dienstverträge über den Zeitraum der Bestellung abzuschließen. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterschreibt den Dienstvertrag für die Genossenschaft. Im Dienstvertrag sind Regelungen für eine vorzeitige Kündigung zu treffen.

§ 9 Vorstand – Stellvertretung

Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von verhinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben, kann aber eine angemessene Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit erhalten.

§ 10 Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen auch nach ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft zu bewahren. Sie haben alle Regeln des Datenschutzes einzuhalten. Vorstandmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 11 Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Institutionelle Mitglieder können auch bei der Wahl von Aufsichtsräten das Votum der Mitglieder nicht überstimmen. Erhalten bei Wahlen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze zu vergeben sind, so ist der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die institutionellen Mitglieder können bei 5 Aufsichtsratsmitgliedern mit 1 Mitglied vertreten sein. (20% der Mitglieder des Aufsichtsrates)

§ 12 Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten, Beschlüsse

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten und kann sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft umfassend jederzeit unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Aufsichtsrat kann selbst

oder durch von ihm beauftragte gesetzlich zur Verschwiegenheit Verpflichtete alle Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, (und ggfs. den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er bei der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich. Angemessener Aufwendungsersatz erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit bei Abwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

§ 13 Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen worden sind. Die Generalversammlung erlässt Richtlinien über die Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern.

§ 14 Protokoll der Aufsichtsratssitzungen

Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Wortlaut der Beschlüsse
- Stimmenmehrheit
- sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde

Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt, soweit es nicht nur um Erörterungen und Beschlüsse gegen Handeln des Vorstands geht, für das ein Sonderprotokoll vom Vorstandsvorsitzenden gefertigt werden muss.

§ 15 Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft. Der Aufsichtsrat haftet jedoch nur für Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Zu seinem Schutz ist eine angemessene Vermögensschadensversicherung abzuschließen.

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 16 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung zu beschließen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Bei der Entlastung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Bei der Entlastung des Aufsichtsrates haben die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kein Stimmrecht.

§ 17 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen an ein Vorstandsmitglied oder seine Angehörigen lt. AO darf ein betroffenes Vorstandsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung zum Auftrag nicht teilzunehmen.

Bei der Vergabe von Aufträgen an Aufsichtsräte oder seine Angehörigen lt. AO darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung zum Auftrag nicht teilzunehmen.

§ 18 Buchführung und Jahresabschluss

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den mündlichen oder schriftlichen Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen.

§ 19 Verteilung von Gewinn und Verlust, Mindestverzinsung

Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn des Geschäftsjahres wird nach Bildung der Rückstellungen und Abzug der Steuern als Dividende ausgeschüttet. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Gewinne den Rücklagen zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken, sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.

Bis der Geschäftsanteil erreicht ist wird der Gewinn zum Geschäftsguthaben dazugeschrieben. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

Die Bildung der gesetzlichen Rücklage ist in der Satzung geregelt.

Die Geschäftsguthaben werden mit einem Mindestzinssatz gem. § 21a GenG von 0 % verzinst.

§ 20 Schwerwiegende Verluste

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ein Verlust oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich gem. § 33.3 GenG die Generalversammlung einzuberufen.

§ 21 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Vereinbarung einem anderen übertragen

und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung ist, dass der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder, sofern er schon Mitglied ist, dass dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil oder die Geschäftsanteile nicht übersteigt.

§ 22 Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus der Satzung.

§ 23 Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern

Ausgeschiedene Mitglieder erhalten ihr Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung festgestellten Bilanz. Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestand der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

§ 24 Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Änderung der Satzung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Geschäftsordnung wird wirksam mit der Beschlussfassung.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen von der Generalversammlung am 12.05.2021